

## **S a t z u n g**

### **über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Landkreis Trier-Saarburg**

**vom \_\_\_\_\_**

Der Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg hat auf aufgrund

- des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)
- des § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2541)
- des § 2 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes (AufnG RP) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 627), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)

am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

## **§ 1**

### **Aufgabenübertragung**

- (1) Der Landkreis Trier-Saarburg überträgt gemäß § 2 Absatz 2 des Landesaufnahmegesetzes Rheinland-Pfalz (AufnG RP) den Verbandsgemeinden Hermeskeil, Konz, Ruwer, Saarburg-Kell, Schweich und Trier-Land (Delegationsnehmer) nach deren Anhörung zur Entscheidung in eigenem Namen die Aufgaben, die der Kreisverwaltung als zuständiger Behörde nach § 10 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 AufnG RP obliegen.
- (2) Die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden nur insoweit übertragen, als sie im Einzelfall den Aufgaben nach § 1 der Satzung über die Wahrnehmung von Sozialhilfearbeiten im Kreis Trier-Saarburg entsprechen oder mit diesen vergleichbar sind.

## **§ 2**

### **Weisungsbefugnis des Landkreises**

- (1) Der Landkreis Trier-Saarburg kann zur einheitlichen Wahrnehmung der nach § 1 übertragenen Aufgaben Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen. In besonderen Ausnahmefällen können Einzelanweisungen erteilt werden.
- (2) Als generelle Richtlinien zur Durchführung der übertragenen Aufgaben gelten, soweit das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) Anwendung findet, die Sozialhilferichtlinien Rheinland-Pfalz.
- (3) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchführung (§ 3) und Haushaltswirtschaft (§ 4) kann der Landkreis Trier-Saarburg Vorschriften und Regelungen erlassen und Weisungen erteilen. Abs. 1 Satz 2 und 3 geltend entsprechend.

## **§ 3**

### **Abwicklung der Zahlungen und Haftung**

- (1) Zur Abwicklung der Zahlungen wird beim Landkreis und den Delegationsnehmern eine einheitliche gemeinsame Software eingesetzt.
  
- (2) Sämtliche Aufwendungen im Rahmen der Durchführung von Aufgaben des Landkreises werden durch die Delegationsnehmer unmittelbar aus dem Kreishaushalt geleistet. Erträge sind unmittelbar über ein Konto des Landkreises zu buchen. Erträge, die direkt bei einem Delegationsnehmer eingehen, sind unverzüglich an den Landkreis weiterzuleiten.
  
- (3) Die Dienstanweisung für das Rechnungswesen des Landkreises Trier-Saarburg ist in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Dabei wird die Anordnungsbefugnis durch den Landrat unter Anwendung der in der Dienstanweisung vorgesehenen Einzelfallregelung<sup>1</sup> erteilt.  
Die Befugnis für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit richtet sich nach der geltenden Dienstanweisung des jeweiligen Delegationsnehmers.  
Die Zugriffsberechtigungen<sup>2</sup> des verantwortlichen Personals der Delegationsnehmer für die Erfassung der Zahlungs- und Buchungsvorgänge in den bei der Kreisverwaltung zur gemeinsamen Nutzung eingesetzten Sozialhilfe- und Kassenprogrammen werden individuell, orientiert an den mit dieser Delegationssatzung übertragenen Aufgaben und den einzelnen Verantwortlichkeiten in Absprache mit der Leitung der Abteilung 8 – Sozialamt bei der Kreisverwaltung festgelegt. Änderungen, welche eine Zugriffsberechtigung neu begründen, verändern (erweitern, schmälern) oder löschen, sind unverzüglich schriftlich durch eine der anordnungsbefugten Personen des jeweiligen Delegationsnehmers der Leitung der Abteilung 8 – Sozialamt bei der Kreisverwaltung und durch diese der Finanzabteilung anzuzeigen.
  
- (4) Verwaltungskosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden nicht erstattet.

---

<sup>1</sup> Gemäß Ziffer 4.1.2 der Dienstanweisung für das Rechnungswesen der Kreisverwaltung Trier-Saarburg in der Fassung vom 01.03.2017

<sup>2</sup> Gemäß Ziffer 3.5.1 der Dienstanweisung für das Rechnungswesen der Kreisverwaltung Trier-Saarburg in der Fassung vom 01.03.2017

- (5) Die Delegationsnehmer haften gegenüber dem Landkreis für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben. Die Delegationsnehmer haben Ersatz für Aufwendungen zu leisten, die dadurch entstehen, dass Delegationsnehmer Leistungen gewähren, die über den Rahmen der in dieser Satzung genannten Aufgaben hinausgehen oder die den gesetzlichen Bestimmungen oder den Richtlinien und Weisungen des Landkreises nicht entsprechen.

## **§ 4**

### **Geltendmachung von Ansprüchen des Landkreises**

- (1) Soweit Ihnen die Durchführung von Aufgaben nach § 1 übertragen worden ist, verfolgen die Delegationsnehmer die Ansprüche des Landkreises gegen kostenbeitrags-, aufwendungsersatz- und kostenersatzpflichtige Personen, sonstige Verpflichtete sowie Träger anderer Sozialleistungen im eigenen Namen.
- (2) Für das Mahnwesen und die Vollstreckung der in den Kreishaushalt gebuchten öffentlich-rechtlichen Forderungen ist die Kreiskasse nach den Vorgaben der entsprechenden Dienstanweisung zuständig.
- (3) Die Delegationsnehmer werden ermächtigt, über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen im eigenen Namen zu entscheiden. Dabei ist die Dienstanweisung über Aussetzung, Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie den Vergleich von Ansprüchen des jeweiligen Delegationsnehmers anzuwenden.  
Das Ergebnis der Entscheidung ist der Kreiskasse Trier-Saarburg umgehend mitzuteilen. Die Meldungen müssen die für die weitere Verarbeitung durch die Kreiskasse erforderlichen Angaben enthalten. Hierfür sind die von der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellten Vordrucke<sup>3</sup> zu verwenden.
- (4) Die bis zum 31.12.2018 im Rahmen der bisherigen Delegation entstandenen Forderungen des Kreises sind von den Delegationsnehmern weiter zu realisieren.  
Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 sind die Erträge aus den Restforderungen halbjährlich an den Landkreis weiterzuleiten.

---

<sup>3</sup> Anlage 2.1 (Verfügung/Meldung Aussetzung), 2.2 (Verfügung/Meldung Niederschlagung) bzw. 2.3 (Verfügung/Meldung Erlass) der Dienstanweisung über Aussetzung, Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie den Vergleich von Ansprüchen des Landkreises Trier-Saarburg in der Fassung vom 29.04.2016

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Trier-Saarburg über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber (AsylbLG) vom 26.04.1994 außer Kraft.

Trier, den

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Günther Scharz  
Landrat